AUSSTELLUNG DES PERSONALAUSWEISES (CARTA D´IDENTITÀ) ODER DUPLIKAT

(Legge 1185/67 art. 3 lettera a, b, c, d, e, f)

Bei der Carta d´identità handelt es sich um einen Personalausweis, der zur Wahrnehmung der Freizügigkeit innerhalb der EU berechtigt. Die Länder in denen der Ausweis gültig ist, sind auf der Seite www.poliziadistato.it/articolo/1869/ aufgeführt.

DER PERSONALAUSWEIS KANN AUSSCHLIEßLICH ITALIENISCHEN STAATSBÜRGERN AUSGESTELLT WERDEN, DIE IM ITALIENISCHEN EINWOHNERMELDEAMT DES KONSULATS (AIRE) GEMELDET SIND.

Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach dem Alter des Antragstellers: 0 bis 3 Jahre (3 Jahre Gültigkeit), von 4 bis 18 Jahren (5 Jahre Gültigkeit) und ab dem 18. Lebensjahr (10 Jahre Gültigkeit).

Der Personalausweis kostet **5,61 Euro**.

Der Antrag auf Ausstellung des Personalausweises muss unter vorheriger Terminvereinbarung persönlich im Generalkonsulat gestellt werden.

ES WIRD EMPFOHLEN, DEN ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES NEUEN PERSONALAUSWEISES MINDESTENS SECHS MONATE (180 TAGE) VOR ABLAUF VORZULEGEN.

Die Ausstellung eines Personalausweises kann auch in der jeweiligen italienischen Gemeinde, in der der Antragssteller gemeldet ist, beantragt werden.

VORZULEGENDE DOKUMENTE - UNTERLAGEN

- ✓ **Antragsformular für die Ausstellung des Personalausweises** komplett ausgefüllt, unterschrieben und mit gültiger Telefonnummer und E-Mail-Adresse versehen;
- ✓ **Ausweiskopie des Antragstellers** auf dem Foto, Unterschrift und Ausstellungsdatum ersichtlich sein müssen;
- ✓ **Vier aktuelle farbige biometrische Passbilder;**
- ✓ **Meldebescheinigung der gesamten Familie** falls die Adresse geändert und dies noch nicht dem Einwohnermeldeamt des Konsulats mitgeteilt wurde;
- ✓ Sollte der Antragsteller Mutter/Vater minderjähriger Kinder sein (außerehelich geborene Kinder eingeschlossen), ist unbedingt eine **Einwilligungserklärung des jeweils anderen Elternteils** (auch wenn die Elternteile geschieden sind, getrennt leben, oder nie verheiratet waren), sowie dessen Ausweiskopie beizulegen (**Nicht EU-Bürger** haben persönlich im Konsulat vorzusprechen oder ihre Unterschrift von der zuständigen deutschen Gemeindeverwaltung beglaubigen zu lassen). Wenn die Voraussetzungen gemäß Gesetz L. 1185/67 e D.P.R. 649/74 nicht erfüllt sind, wird das Dokument mit dem Wortlaut ***„NON VALIDO AI FINI DELL'ESPATRIO“*** ausgestellt.
  Wenn die Kinder nicht im Konsulat registriert sind, wird in jedem Fall eine internationale Geburtsurkunde benötigt.

ANTRAG DES PERSONALAUSWEISES FÜR MINDERJÄHRIGE

Für die Ausstellung des Personalausweises für Minderjährige **muss das Antragsformular für Minderjährige von beiden Elternteil unterschrieben, sowie** eine Kopie ihres Ausweisdokuments (mit Foto und Unterschrift) beigefügt werden.

DUPLIKAT

Die Ausstellung eines Duplikats kann ausschließlich im Fall von **Verlust**, **Diebstahl** oder **Beschädigung** des gültigen Ausweises beantragt werden.

- ✓ In diesen Fällen muss dem Antrag eine **Verlust-/Diebstahlsanzeige** des Ausweises oder **der beschädigte Ausweis** beigefügt werden. Die Ausstellungskosten belaufen sich in diesem Fall auf **10,77 Euro**.

IM FALLE DER FEHLENDEN EINWILLIGUNG DES ANDEREN ELTERNTEILS

- ✓ **Kopie des alleinigen Sorgerecht oder Schreiben des Jugendamtes**;
- ✓ **Ersatzerklärung des Antragstellers**, auf der dieser begründet, warum das Vorlegen der Einwilligungserklärung nicht möglich ist zusammen mit einer aktuellen Adresse des anderen Elternteils und jedem anderen Dokument, das die Erfüllung von Verpflichtungen zur Erhaltung und Erziehung der Kinder beweist.
- ✓ **Zahlung** von 11,00 Euro für die Ausstellung des Konsularischen Dekrets.

ACHTUNG: ALLE ANFRAGEN, DIE PER POST EINGEHEN, WERDEN NICHT BEARBEITET

Das Vorhandensein von personenbezogene Daten im Programm ANAG-AIRE und die amtliche Genehmigung (Nulla Osta) der zuständigen italienischen Gemeinde sind für die Ausstellung des Personalausweises unumgänglich.
*Es wird empfohlen, den Antrag auf Ausstellung eines neuen Personalausweises mindestens **sechs Monate (180 Tage)** vor Ablauf vorzulegen.*